

SATZUNG

Golfclub Miltenberg - Erftal e.V.

**(Eingetragen seit 20.08.1996 im Vereinsregister beim Amtsgericht
Aschaffenburg unter der Vereinsregister-Nr. VR 20687)**

**Aktuelle Fassung gemäß dem Satzungsänderungsbeschluss
gemäß dem Protokoll vom 28.11.2020
zur Neufassung der Satzung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter VR 20687 eingetragen und führt den Namen
Golfclub Miltenberg - Erftal e.V.
2. Sitz des Vereins ist Eichenbühl, Ortsteil Guggenberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Nutzung und Unterhaltung der am Sitz gelegenen Golfanlage mit den beiden 18-Loch-Golfplätzen „Erftal“ und „Miltenberg“ zur Ausübung des Golfspiels, insbesondere durch einen Spielbetrieb nach den Golfregularien des Deutschen Golfverbandes e.V. verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf kein Mitglied oder keine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein kann Rücklagen und Vermögen gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bilden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung, Ausschluss, Ordnungsmaßnahmen

I. Mitgliedschaftsformen

1. Der Verein hat ordentliche, jugendliche, fördernde Mitglieder sowie passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Zweitmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Ziff. 3. bis 5. gehören.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Mitglieder in Studium oder sonstiger Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Beendigung der Ausbildung, spätestens mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft als jugendliches Mitglied und setzt sich als ordentliche Mitgliedschaft fort, wenn das Mitglied der Fortsetzung nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der jugendlichen Mitgliedschaft widerspricht und seinen Austritt schriftlich erklärt. Das jugendliche Mitglied ist verpflichtet, die Beendigung der Ausbildung schriftlich anzuzeigen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen, ohne auf der Vereinsgolfanlage Golf zu spielen.
5. Passive Mitglieder üben den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht aus.
6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder, auch als Ehrenpräsidenten, bestimmen, und diese von der Beitragspflicht befreien, wenn diese sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben.
7. Zweitmitglieder sind Mitglieder mit voller Erstmitgliedschaft in einem anderen vom Deutschen Golfverband e.V. anerkannten deutschen oder ausländischen Golfclub.
8. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitgliedschaftsformen und deren Rechte und Pflichten, insbesondere Beitragspflichten beschließen.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden. Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag soll Namen, Geburtsdatum, Beruf und die Anschrift des Bewerbers und die Bezeichnung der Art der Mitgliedschaft sowie bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften den Namen, die Registernummer und das Registergericht sowie auf Verlangen einen Registerauszug enthalten. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

III. Mitgliedschaft und Spielrecht

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird kein Spielrecht auf den Vereinsgolfplätzen erworben.
2. Das Spielrecht auf dem 18-Loch-Platz „Erftal“ und auf dem 18-Loch-Golfplatz „Miltenberg“ regelt die jeweils geltende Beitragsordnung und/oder die jeweils geltenden Platz-, Spiel- und Wettspielordnungen. Nach derzeit geltender Regelung kann der 18-Loch-Platz „Miltenberg“ als öffentlicher Platz ohne Platzreife bespielt werden.
3. Das Spielrecht kann durch Beschluss des Vorstands, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, geändert werden.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft und Befristung

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod des Mitglieds, der Löschung im öffentlichen Register oder dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

V. Vereinsausschluss des Mitglieds, Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
2. Als Verstoß in besonders grober Weise gilt es, wenn das Mitglied mit den Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages länger als drei Monate seit Fälligkeit im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.
3. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten des Mitglieds kann der Vorstand oder auf dessen Antrag die Mitgliederversammlung anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen in Gestalt einer Verwarnung, befristeten Wettspielsperre oder eines befristeten Platzverbotes beschließen. Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.
4. Vor Ausschluss oder einer Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied angemessen anzuhören.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist angemessen zu begründen und dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären. Mit Zugang der Erklärung endet die Mitgliedschaft.
6. Dem Mitglied ist der ordentliche Rechtsweg gegen den Ausschluss eröffnet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
2. Die Bestellung (Wahl) des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen dieser Beschlussfassung über die Zahl der Vorstandsmitglieder, deren jeweilige Amtszeit, die in der Regel drei Jahre betragen soll, die Wahl der/des Vorsitzenden (Präsidentin/-en), des/der Stellvertreters/-in (Vize-Präsidenten/-in) und die sonstige Zuweisung von Ämtern an die Vorstandsmitglieder sowie darüber, wer Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB ist oder darüber, die Zuweisung von Ämtern dem neu gewählten Vorstandsgremium zu überlassen.
4. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl, höchstens jedoch auf sechs Monate nach Ablauf der planmäßigen Amtszeit im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder bei unterschiedlichen Amtszeiten.
5. Endet ein Vorstandsamt vorzeitig durch Amtsniederlegung, Tod oder Geschäftsunfähigkeit, so kann der (verbleibende) Vorstand, soweit dies nicht von der Mitgliederversammlung einem Ausschuss übertragen worden ist, bis zur Bestellung einer anderen Person, die auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, längstens auf die Dauer der restlichen Amtszeit, unverzüglich kommissarisch eine andere Person zum Vorstandsmitglied bestellen.

6. Die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in bilden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, den in das Vereinsregister einzutragenden BGB-Vorstand nach § 26 Absatz 2 BGB, der den Verein als Vertretungsorgan im Rechtsverkehr nach außen gerichtlich und außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter vertritt.
7. Die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in sind jeweils nach außen einzelvertretungsberechtigt. Vom Verbot nach § 181 BGB, wonach ein Vorstandsmitglied als Vertreter des Vereins mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen kann, sind sie nicht befreit.
8. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl des Vorstands im Rahmen der Beschlussfassung eine von den vorstehenden Ziffern 3. bis 6 und Ziff. 7 Satz 2 abweichende Bestimmung treffen.

9. Beschlussfassung

- 9.1. Vorstandsangelegenheiten werden durch Erörterung und Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung geordnet.
- 9.2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird.
- 9.3. Sind alle Vorstandsmitglieder erschienen oder vertreten, können Beschlüsse ohne Einberufung gefasst werden, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 9.4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.5. Auch ohne Vorstandssitzung der Vorstandsmitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- 9.6. Teilnahme- und Stimmrecht hat jedes Vorstandsmitglied, auch wenn es nicht zum Kreis der in das Vereinsregister einzutragenden, den gesetzlichen Vorstand des Vereins nach § 26 Absatz 2 BGB bildenden Vorstandsmitgliedern gehört.
- 9.7. Ein Vorstandsmitglied ist nicht teilnahme- und stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 9.8. Der Vorstand beschließt unverzüglich, möglichst in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl eine Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand, die Regelungen zur Zusammenarbeit im Vorstand, Ressort- und Zuständigkeitsverteilung, Vertretung bei Verhinderung, Zusammenarbeit mit der Mitgliederversammlung und zum Verfahren und zur Protokollierung bei Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen enthalten sollen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschluss in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Versammlung kann auch virtuell ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden, sofern die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt, die Teilnahme, eine angemessene Fragemöglichkeit und die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Angelegenheiten, insbesondere die turnusgemäß wiederkehren, sollen in einer jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung möglichst im ersten Quartal abgehandelt werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- 4.1 Bestellung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder und die im Rahmen dieser Beschlussfassung zu treffenden Entscheidungen nach § 5 der Satzung
- 4.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr
- 4.3 Entgegennahme des Haushaltsplans des Vorstands für das laufende Geschäftsjahr
- 4.4 Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr
- 4.5 Fakultative Wahl der Kassenprüfer und/oder fakultative Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung, insbesondere Rechnungslegung
- 4.6 Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder vor planmäßigem Ende der Amtszeit
- 4.7 Satzungsänderungen, insbesondere auch die Änderung des Vereinszwecks
- 4.8 Auflösung des Vereins
- 4.9 Ausschluss des Mitglieds oder Verhängung einer Ordnungsmaßnahme, soweit der Vorstand keinen Beschluss über den Ausschluss oder eine Ordnungsmaßnahme fasst.
- 4.10 Bildung von Ausschüssen oder von Gremien ohne gesetzliche Organstellung, z.B. die Bildung eines Ehrenrates, Beirats oder Aufsichtsrates mit Beratungs- und/oder Überwachungsfunktion.
- 4.11 Entscheidung über eine abweichend vom Ehrenamtlichkeitsgrundsatz zu vereinbarende Vergütung eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds oder besonderen Vertreters und über die Regelungen des Dienstvertrages, soweit dies nicht einem Ausschuss übertragen worden ist.
- 4.12. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Anträge, die der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihr zur Beschlussfassung vorlegen.

5. Einberufung der Mitgliederversammlung, Form und Frist

- 5.1 Die Mitgliederversammlung soll am Sitz des Vereins stattfinden und ist vom Vorstand oder mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder in den durch diese Satzung bestimmten Fällen oder dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder eine Minderheit der Mitglieder es nach § 37 BGB verlangt.
- 5.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich, z. B. auch im Wege der telekommunikativen Übermittlung durch E-Mail oder Telefax an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse.
- 5.3 Die Einberufung muss den Verein, Sitz, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung enthalten. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass in der Tagesordnung der Gegenstand allgemein, bei Satzungsänderungen deren Wortlaut bei der Einberufung bezeichnet wird. Bei Satzungsänderungen oder Gegenständen mit einem Textumfang von zusammen oder einzeln mehr als 3300 Zeichen (2 DIN-A4-Seiten) genügt es für die Einberufung, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung allgemein bezeichnet wird und der konkrete Wortlaut oder Inhalt des Gegenstandes über die Internetseite des Vereins von der Einberufung an zugänglich gemacht wird und dies in der Einberufung angegeben wird. Bezieht sich der Gegenstand auf Dokumente, sollen diese über das Internet zugänglich sein.
- 5.4 Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Mitgliederversammlung beschließen soll, soll der Vorstand in der Bekanntmachung, spätestens in der Mitgliederversammlung, Vorschläge zur Beschlussfassung machen.
- 5.5 Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

6. Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge

- 6.1 Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern sind Gegenstände nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern bekanntzumachen. Jedem neuen Gegenstand muss neben Angabe des Zwecks und der Gründe eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen in diesem Sinne muss dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- 6.2 Liegt dem Vorstand ein solches Verlangen vor, so sind die Gegenstände entweder bereits mit der Einberufung oder andernfalls unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Form wie bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
7. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
8. Gegenanträge von Mitgliedern gegen einen Vorschlag des Vorstands mit Begründung, die vor der Versammlung eingehen, können nach Wahl des Vorstands den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. In der Mitgliederversammlung müssen die Gegenanträge bekannt gemacht und die Begründung vor Beschlussfassung ausgelegt werden. Ein Gegenantrag und die Begründung brauchen in entsprechender Anwendung von § 126 Abs. 2 AktG nicht bekanntgemacht oder ausgelegt werden, z.B. wenn der Vorstand sich strafbar machen würde.
9. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder in Textform erklärt.

10. Versammlungsleitung, Protokoll über die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn den Versammlungsleiter und Protokollführer.
- 10.2. Jeder Beschluss ist durch ein über die Versammlung aufgenommenes Protokoll niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10.3 Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlussfassung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten. Im Protokoll können auch wesentliche sonstige Inhalte aufgenommen werden.

11. Beschlussmehrheit

- 11.1 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.2 Bei Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, insbesondere über die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins, die Verschmelzung oder andere Umwandlungen sowie über erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 11.3 Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht mitgerechnet.

12. Stimmrecht, Teilnahme und Ausschluss vom Teilnahme- und Stimmrecht

- 12.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Teilnahme- und Stimmrecht hat jedes Vereinsmitglied. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben kein Stimmrecht, wenn diese beitragsfrei sind.
- 12.2 Das Teilnahme- und Stimmrecht soll persönlich, bei Minderjährigen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Das Teilnahme- und Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht, die auch durch telekommunikative Übermittlung an den Verein erfolgen kann, ausgeübt werden. Der Vorstand kann es Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme ihre Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

- 12.3 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder mit einer Firma oder einem Verein, bei dem er Mitglied eines gesetzlichen Vertretungsorgans ist oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder zwischen einem Unternehmen oder einem Verein, bei dem er Mitglied eines gesetzlichen Vertretungsorgans ist, und dem Verein betrifft.

13. Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- 13.1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage angefochten werden.
- 13.2 Zuständig für die Klage ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.

§ 7 Ausschüsse, besondere Vertreter

1. Ausschüsse

- 1.1 Der Vorstand oder insbesondere auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung können für bestimmte laufende oder projektbezogene Angelegenheiten beratende Ausschüsse bilden.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung kann dem Ausschuss eine Entscheidungsfunktion im Innenverhältnis des Vereins zuweisen, an die der Vorstand gebunden ist, es sei denn, die Mitgliederversammlung genehmigt auf Antrag des Vorstands eine Abweichung.
- 1.3 Jeder Ausschuss soll aus einem Vorstandsmitglied, das den Ausschuss leiten soll, und aus fachlich und persönlich geeigneten Mitgliedern, in der Regel aus dem Mitgliederkreis, bestehen.
- 1.4 Für Beschlussfassungen sowie das Teilnahme- und Stimmrecht gelten die Satzungsvorschriften für Beschlussfassungen des Vorstands entsprechend.
- 1.5 Bei der Bildung des Ausschusses können von den vorstehenden Regelungen abweichende Bestimmungen und eine Geschäftsordnung für den Ausschuss beschlossen werden.

2. Spielausschuss und Vorgabenausschuss

- 2.1 Soweit der Verein als ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb nach den Regularien des Deutschen Golfverband e.V. eine Spielleitung und einen Vorgabenausschuss einzurichten hat, bildet der Vorstand einen Spiel- und Vorgabenausschuss, der die ihm in der Verbandsordnung zugewiesenen Rechte und Pflichten rechtlich und tatsächlich erfüllen kann.
- 2.2 Die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder richtet sich nach den Verbandsregularien; derzeit hat jeder Ausschuss aus mindestens drei Personen zu bestehen.
- 2.3 Vorsitzender des Spielausschusses ist in der Regel der Spielführer.
- 2.4 Dem jeweiligen Ausschuss bzw. den Mitgliedern, wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Vollmacht durch den Vorstand erteilt.

3. Besondere Vertreter nach § 30 BGB

- 3.1 Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte durch den Vorstand oder auf seinen Antrag durch die Mitgliederversammlung besondere Vertreter mit abgegrenztem Geschäftskreis ehrenamtlich oder auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages gegen Vergütung bestellt werden, z.B. als Geschäftsführer für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, Leitung der Geschäftsstelle und/oder Aufgaben im Clubmanagement und/oder Spielbetrieb.
- 3.2 Bei der Bestellung sind die ehren- oder hauptamtliche Grundlage, die Vertretungsmacht und der Geschäftskreis sowie die Regelungen des Dienst- oder Arbeitsvertrags festzulegen.
- 3.3 Die Bestellung obliegt dem Vorstand oder auf Antrag des Vorstands der Mitgliederversammlung.

§ 8 Fakultative Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des Vereins jährlich Kassenprüfer/innen wählen.
2. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Wahl die Zahl und die Amtszeit der Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Die Kassenprüfer sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben und möglichst Vereinsmitglied sein.
5. Die Kassenprüfung soll sich am Merkblatt des Deutschen Golfverbandes e.V. orientieren.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit und Haftung

1. Die Organämter und sonstigen Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vorstandsämter oder sonstige Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages bzw. Arbeitsvertrages ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit, Vergütung, Laufzeit und sonstige wesentlichen Konditionen des Dienstvertrages trifft die Mitgliederversammlung oder ein Ausschuss, über eine sonstige entgeltliche Tätigkeit im Verein und die sonstigen Konditionen des Dienst- oder Arbeitsvertrages der Vorstand oder der Ausschuss.
4. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtliche tätige Mitglieder und Angestellte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Aufwendungen werden nur ersetzt, wenn sie angemessen sind und in der Regel zuvor vom Vorstand oder dem zuständigen Vorstandsmitglied genehmigt wurden.
5. Weitere Einzelheiten oder Änderungen kann eine von der Mitgliederversammlung oder von einem Ausschuss beschlossene Finanzordnung regeln.
6. In diesem Zusammenhang wird auf die geltenden Haftungsregelungen von Organmitgliedern und besonderen Vertretern nach § 31a BGB und von für den Verein tätigen sonstigen Vereinsmitgliedern nach § 31 b BGB verwiesen.
7. Der Vorstand soll zur Absicherung der Vorstandsmitglieder und besonderen Vertreter gegen Risiken aus der Tätigkeit auf Grund der Amtsausübung und/oder auf Grund eventueller Dienstverträge eine D&O - Versicherung (Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen) unter Einschluss des Selbstbehaltes mit angemessenem Deckungsumfang und Deckungssummen abschließen und unterhalten und die Mitgliederversammlung und/oder einen eingesetzten Ausschuss darüber informieren. In einer Erklärung bzw. in einem Dienstvertrag kann der Vorstand sodann die Haftung des Vorstandsmitglieds bzw. des besonderen Vertreters auf diese versicherten Schäden und diesen Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe mit Ausnahme von vorsätzlicher Schadensverursachung oder wissentlicher Pflichtverletzung im Innenverhältnis beschränken.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen die sich aus der geltenden Beitragsordnung ergebenden Beiträge.
2. Entsprechend der bisherigen Praxis ist in der Regel ein Jahresbeitrag in Geld zu zahlen, fällig und zahlbar gemäß der Beitragsordnung, regelmäßig im ersten Quartal des Jahres.
3. Die Beitragsordnung sowie deren Änderungen beschließt der Vorstand oder ein von der Mitgliederversammlung gebildeter Ausschuss, wenn die Mitgliederversammlung selbst keine Beitragsordnung oder deren Änderung beschließt. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist ein Antrag des Vorstands, eines Haushaltsausschusses oder eines Minderheitsverlangens mit Begründung und konkretem Beschlussvorschlag für die Beitragsordnung erforderlich.
4. Über den Jahresbeitrag hinausgehende Beitragsänderungen in der Beitragsordnung, wie Aufnahmegebühren, Investitionsumlagen, Darlehen oder sonstige Beiträge bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, die im Wege einer Satzungsänderung zu erfolgen hat, wenn eine Satzungsänderung rechtlich zwingend erforderlich ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist ein Antrag des Vorstands, eines eingesetzten Ausschusses oder ein Minderheitsverlangen nach § 37 BGB mit Begründung und konkretem Beschlussvorschlag für die Beitragsordnung erforderlich.
5. Beitragsänderungen können nur mit Wirkung für die Zukunft, frühestens für den 01.01. des folgenden Geschäftsjahres beschlossen werden. Jedes Mitglied kann im Falle einer Beitragserhöhung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 31.12. des laufenden Jahres seinen Austritt erklären.
6. Der Jahresbeitrag und die gesamte Beitragsgestaltung sollen jedenfalls die für die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung und den Anwendungserlassen hierzu bestimmten Grenzen nicht überschreiten.

§ 11 Einzelne Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- 1.1 Jedes Mitglied kann die Vereinseinrichtungen nutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.
- 1.2 Jedes Mitglied hat das Recht, mit anderen zusammen nach § 37 BGB die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und zu erzwingen.
- 1.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Austritt aus dem Verein.

2. Pflichten

- 2.1 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Beiträge zu leisten.
- 2.2 Jedes Mitglied hat die Treuepflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.
- 2.3 Jedes Mitglied soll, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch die Übernahme von Vereinsämtern oder seine sonstige Mitarbeit unterstützen.
- 2.4 Das Mitglied haftet nicht mit seinem Vermögen für Vereinsschulden.

§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung und kann sich sonstige Vereinsordnungen geben, z.B. eine Spielordnung, Haus- und Platzordnung, Finanzordnung, Datenschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golfverband e.V.
2. Über den Erlass, die Außerkraftsetzung und die Änderung von Vereinsordnungen entscheidet der Vorstand oder auf Antrag des Vorstands oder eines Minderheitsverlangens nach § 37 BGB die Mitgliederversammlung. Dem Antrag ist ein Entwurf der Vereinsordnung beizufügen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Für die Auflösung bei Insolvenz und die Möglichkeit zur Fortsetzung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung gilt § 42 BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung entweder an die Gemeinde Eichenbühl oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder der Jugend im Sinne von § 52 AO zu verwenden hat.